

Einführung in die Barrierefreiheit

Informationen für Redakteur_innen und Webseite-Verantwortliche



Grafik© Dall-E 1

(Dieses Pdf ist noch nicht vollständig barrierefrei)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Disclaimer | 3 |
| Warum sollten Webseiten barrierefrei sein?..... | 3 |
| Accessibility: Essential for Some, Useful for All! | 3 |
| Die rechtliche Situation | 4 |
| Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Barrierefreiheit? | 5 |
| Zusammenfassung | 5 |
| Welche Anforderungen stellt das BFSG? | 6 |
| Der Weg zu einer barrierefreien Webseite | 6 |
| Die Anforderungen verstehen..... | 7 |
| Die Anforderungen des WCAG 2.1 | 7 |
| Die eigene Seite checken | 9 |
| Redaktionelle Aufgaben erledigen | 13 |
| Beispiel 1: Fehlende Bild-Beschreibung | 13 |
| Beispiel 2: Nicht korrekt ausgezeichneter Link | 15 |
| Checkliste – wie gehen Sie vor, um die redaktionellen Aufgaben für die Barrierefreiheit zu erledigen? | 16 |
| Gibt es Inhalte, die nicht barrierefrei sein müssen? | 17 |
| Folgen bei Verstößen..... | 18 |
| Angebote- Kosten – Fördermöglichkeiten..... | 18 |
| Kosten | 18 |
| Unsere Unterstützungsangebote..... | 18 |
| Fördermöglichkeiten | 19 |
| Häufig gestellte Fragen..... | 19 |
| Enthält das BFSG Vorgaben für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Leichte Sprache? .. | 19 |
| Genügt für die Barrierefreiheit der Einsatz von sog. Overlay-Tools?..... | 20 |
| Müssen alle Inhalte auf der Webseite überarbeitet werden? | 20 |
| Pdf- und Office-Dateien | 20 |
| Wichtige Links | 21 |

Disclaimer

Der Verfasser ist kein Rechtsanwalt.

Alle im folgenden getroffenen Aussagen und Empfehlungen beruhen auf sorgfältiger Recherche. Sie geben jedoch nur die Einschätzung des Autors „nach bestem Wissen und Gewissen“ wieder. Für die Richtigkeit kann **keine Gewähr** übernommen werden!

Zudem: Das Barrierefreiheitsgesetz tritt zum 28.6.2025 in Kraft. Für einige Detailfragen wird vermutlich erst im Zuge der Rechtsprechung endgültige Klarheit geschaffen werden.

Falls Sie prüfen möchten, ob Sie rechtlich verpflichtet sind, ihre Seiten barrierefrei umzugestalten, oder ob Sie unter eine der Ausnahmeregelungen fallen, vor allem aber, falls Sie abgemahnt werden, empfehlen wir dringend, dass Sie eine darauf spezialisierte juristische Beratung in Anspruch nehmen!

Warum sollten Webseiten barrierefrei sein?

Accessibility: Essential for Some, Useful for All!

Das Internet ist im Grunde so gestaltet worden, dass es für alle Menschen zugänglich ist. Dabei soll es keine Rolle spielen, wo diese Menschen herkommen, welche Sprache sie sprechen, welche Technik sie verwenden oder welchen sozialen Hintergrund sie haben.

Allein in der EU leben jedoch 80 Millionen Menschen, die von irgendeiner Form von Einschränkungen betroffen sind.¹ Weil das Internet heute auch ein zentraler Zugangsweg zu Produkten und Dienstleistungen ist, muss sichergestellt werden, dass auch diese Personen Angebote im Netz ohne Einschränkungen nutzen können.

Dies möglichst gut zu gewährleisten ist das Ziel der Barrierefreiheit bei Webseiten!

Was bedeutet dies? Eine Webseite gilt dann als barrierefrei, wenn sich Einschränkungen beim Sehen, Hören, Bewegen oder beim Verarbeiten von Informationen nicht negativ darauf auswirken, wie wir sie nutzen können.²

Von barrierefreien Webseiten profitieren jedoch nicht nur Menschen mit Einschränkungen, sondern wir alle: Online-Inhalte, die den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen, sind wahrscheinlich benutzerfreundlicher. Auch Menschen ohne Behinderung können von barrierefreiem Design profitieren, insbesondere in einschränkenden Situationen. Beispiel: Lesen von Untertiteln für ein Video in lauter oder ruhiger Umgebung. Und: Eine klare Struktur aus der jederzeit hervorgeht, was welche Aktion bewirkt, ist für alle hilfreich. Und nicht zuletzt wird cleaner Code durch bessere SEO-Werte „belohnt“. Denn je verständlicher ein Inhalt formuliert ist, desto mehr Menschen können ihn konsumieren, desto länger bleiben Sie vermutlich auf der jeweiligen Seite. Zudem sind solche Seiten auch für eine Suchmaschine „lesbar“ und damit inhaltlich besser einzuordnen.

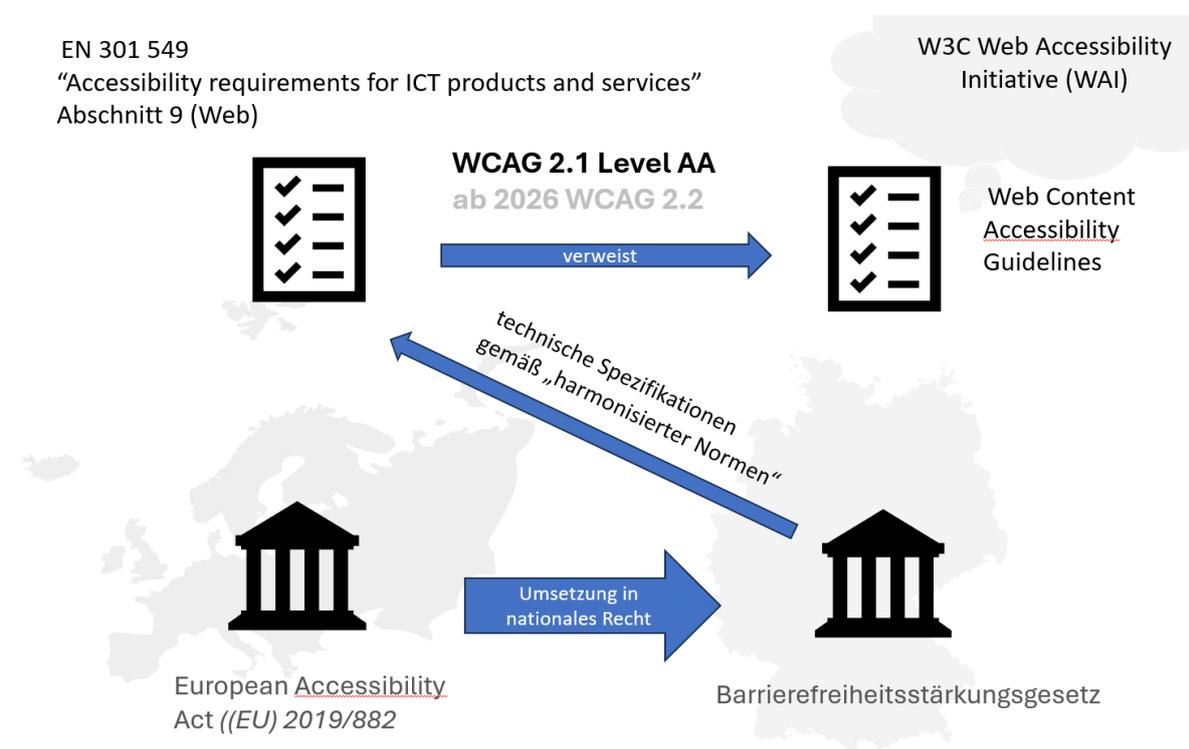
¹ Vgl.: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/node/1818>

² Quelle: Aktion Mensch: [Barrierefreie Website | Aktion Mensch](#)

Die rechtliche Situation

Maßgeblich für die Barrierefreiheit von Webseiten Deutschland sind das sog. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), sowie die dazugehörige Verordnung (BFSGV)³. Das BFSG ist die Umsetzung des European Accessibility Act⁴ in deutsches Recht und tritt zum 28. Juni 2025 in Kraft. Es verpflichtet deutsche Unternehmen zur Barrierefreiheit für ihre Produkte und Dienstleistungen, sofern sich diese an Endkund_innen richten.

Die zu erfüllenden Anforderungen werden dabei nicht im Gesetz bzw. der Verordnung selbst festgelegt, sondern es wird auf die harmonisierte Europäische Norm (EN) 301 549 verwiesen, die in Abschnitt 9 regelt, dass für die Barrierefreiheit die Web Content Accessibility Guidelines in der Version 2.1 im Level „AA“ zu erfüllen sind:



Das BFSG verlangt jedoch nicht, dass alle Webseiten barrierefrei sein müssen. Das BFSG gilt ausschließlich für die dort benannten Produkte und Dienstleistungen. Webseiten fallen unter die dort aufgeführte Kategorie "elektronischer Geschäftsverkehr", werden aber nur erfasst, falls sie „elektronische Dienstleistungen“ anbieten. Was eine „elektronische Dienstleistung“ darstellt, ist in § 2 Abs. 24 BFSG geregelt. Nach mancher Ansicht zählen bereits Webseiten mit Kontaktformularen dazu, relativ sicher aber Webseiten mit Formularen für Bestellungen (Materialien) oder Anmeldungen (Fortbildungen, Newsletter).⁵

³ <https://bfsg-gesetz.de/>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019L0882>

⁵ Vgl.: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ/faq_node.html#doc3b6cac20-a0bb-4b25-9f16-69d6e89b60cdbodyText19 und <https://bfsg-gesetz.de/2-bfsg/>

Gibt es Ausnahmen von der Pflicht zur Barrierefreiheit?

Nicht vom BFSG erfasst sind:⁶

- Rein private Webseiten
- Webseiten für B2B. Dazu muss klar und eindeutig ersichtlich sein, dass Verbraucher (B2C) ausgeschlossen sind und sich das Angebot ausschließlich an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB richtet.
- Webseiten von Anbietern, die unter die Kleinunternehmerregelung fallen: Der Anbieter muss weniger als zehn Beschäftigte haben UND einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Bilanzsumme von höchstens zwei Millionen Euro. Beide Bedingungen müssen erfüllt sein!

Außerdem können sich Unternehmen, die ansonsten unter das BFSG fallen würden, auf zwei Ausnahmetatbestände berufen, So gelten die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß BFSGV nur insoweit, als ihre Einhaltung nicht zu „einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale“ eines Produkts oder Dienstleistung oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde (§§ 16, 17 BFSG).

Falls Sie Zweifel haben, ob das BFSG für Sie bzw. Ihre Webseite gilt, sollten Sie unbedingt fachkundigen juristischen Rat einholen!

Zusammenfassung

Viele Webseiten von Caritasverbänden werden vom BFSG erfasst sein, weil sie in irgendeiner Form die Möglichkeit vorsehen, etwas zu bestellen, oder sich für etwas anzumelden oder zu registrieren. In diesem Falle (Ausnahmen s.o.) ist die barrierefreie Ausgestaltung der Webseiten mit großer Sicherheit Pflicht.

Aber auch ohne rechtliche Verpflichtung spricht vieles dafür, dass Sie Ihre Webseiten barrierefrei machen! Barrierefreiheit ist ein zentrales Anliegen in unserer modernen Gesellschaft, da sie die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen am öffentlichen und digitalen Leben ermöglicht. Dies fördert nicht nur die Inklusion, sondern stärkt auch das Gemeinschaftsgefühl und die Solidarität innerhalb der Gesellschaft. Dies sind Werte, für die auch der Deutsche Caritasverband und seine Gliederungen stehen, die sich darüber hinaus selbst für die Unterstützung und Integration benachteiligter Gruppen einsetzen⁷. Nicht ganz auszuschließen ist weiterhin, dass Fördergeber und Kostenträger künftig auf die Idee kommen, die Barrierefreiheit der Anbieter bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

⁶ Vgl. § 1 Abs. 2, 3 sowie § 2 Abs. 17 Anlage 4 und weitere BFSG

⁷ Vgl. auch https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ/faq_node.html#doc3b6cac20-a0bb-4b25-9f16-69d6e89b60cdbodyText15 und <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreie-website>

Welche Anforderungen stellt das BFGG?

Folgende drei Dinge müssen sie für die Barrierefreiheit umsetzen:

1. Die Webseite und die dort angebotene Inhalte müssen den Anforderungen der EN 301 549 entsprechen (WCAG 2.1. Level AA) – dazu später mehr.
2. Sie müssen eine barrierefrei zugängliche „Erklärung zur Barrierefreiheit“ (EzB) auf Ihrer Internetseite veröffentlichen. Diese Erklärung enthält Informationen darüber, wie Sie die Barrierefreiheit sicherstellen, sowie über die Teile Ihrer Website, welche (noch) nicht barrierefrei sind. Sie müssen die Durchsetzungsstelle und die Marktüberwachungsbehörde (Adressen finden Sie bei der Bundesfachstelle Barrierefreiheit⁸) benennen. Diese Erklärung muss regelmäßig - mindestens jährlich - aktualisiert werden und auch geplante Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren aufführen. Da die EzB bereits eine Anforderung im Rahmen der BITV war, finden sich einige Mustertexte online⁹. Diese Texte sind für staatliche Stellen vorgesehen, aber anpassbar.
3. Sie müssen einen Feedbackmechanismus auf der Seite anbieten, mit dem Barrieren gemeldet werden können. Der Gesetzgeber schreibt dabei keine bestimmten Feedbackmechanismen vor. Gängig sind Kontaktformulare oder die Angabe einer E-Mail-Adresse. Aber auch Telefon oder Chat sind zulässig. Der Mechanismus selbst muss barrierefrei sein, d.h. er muss für alle Nutzer_innen zugänglich und nutzbar sein. Selbstverständlich müssen alle Daten vertraulich behandelt und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet werden. Und es sollten klare Richtlinien für die Reaktionszeiten festgelegt werden, um sicherzustellen, dass Meldungen zeitnah bearbeitet werden.

Der Weg zu einer barrierefreien Webseite



Anforderungen
verstehen



Check ->
Maßnahmen



Technische
Umsetzung



Redaktionelle
Umsetzung



Erklärung zur
Barrierefreiheit



Re-Check

⁸ <https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/>

⁹ Bspw.: <https://lbit.hessen.de/oeffentliche-stellen/anforderungen-an-webseiten-und-apps/erklaerung-zur-barrierefreiheit>

Die Anforderungen verstehen

Die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG; englisch für „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte“) sind ein internationaler Standard zur barrierefreien Gestaltung von Internetangeboten, der in der Europäischen Union **für öffentliche Stellen** bereits ab 23. September 2019 für neue Webseiten, ab 23. September 2020 für bestehende Webseiten und ab 23. Juni 2021 für mobile Anwendungen verbindlich ist. Die WCAG wurden von der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) ausgearbeitet.

Die WCAG definieren, wie Webinhalte für Menschen mit Behinderungen barrierefreier gestaltet werden können. Barrierefreiheit umfasst dabei ein weites Feld an Behinderungen, einschließlich visueller, auditiver, motorischer, sprachlicher, kognitiver, Sprach-, Lern- und neurologischer Behinderungen.

Die Anforderungen sind in den WCAG gegliedert nach den „Four Principles of Accessibility“:¹⁰



Wahrnehmbar (Perceivable):

Informationen und Interface müssen von allen Nutzer_innen aufgenommen werden können. (Die Informationen und das Interface müssen also auch dann erfassbar sein, wenn einzelne Nutzer_innen sie mit einzelnen Sinnen nicht erfassen können.)



Bedienbar (Operable):

Alle Funktionen der Website müssen für sie bedienbar sein, das Interface muss zugänglich, mögliche Interaktionen klar erkennbar sein. (Das Interface darf keine Aktionen verlangen, die manche Nutzer_innen nicht durchführen können.)



Verständlich (Understandable):

Alle Informationen und die Art und Weise der Bedienung müssen für die Nutzer_innen leicht nachvollziehbar sein. (Sie dürfen nicht für manche Nutzer_innen unverständlich bleiben.)



Robust:

Wahrnehmung und Nutzung der Website muss mit einer großen Zahl von Geräten zuverlässig möglich sein. (Dies schließt auch die Nutzung zukünftiger Geräte ein.)

Für die Anforderungen sind bis zu drei Level der Erfüllung (A bis AAA) spezifiziert.

Um das BFSG einzuhalten, ist resultierend aus EN 301 549 die Erfüllung der WCAG 2.1 Level AA nötig.¹¹ Dies bedeutet: Alle Anforderungen des Level A und des Level AA sind zu erfüllen!

Die Anforderungen des WCAG 2.1

Beispiel 1: Textalternative Reine Audio- und Videoinhalte (aufgezeichnet)¹²

Für aufgezeichnete reine Audio- und aufgezeichnete reine Video-Medien gilt das Folgende, außer die Audio- oder Videomedien sind eine Medienalternative für Text und als solche klar gekennzeichnet:

¹⁰ Spezifikation des W3C: <https://www.w3.org/TR/WCAG21/>

Deutsche Übersetzung (Aktion Mensch) <https://outline-rocks.github.io/wcag/translations/WCAG21-de/>

¹¹ Hinweise zum geforderten Level der WCAG in EN 01 549, Abschnitt 9 (Web):

https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf
Seite 45

¹² <https://outline-rocks.github.io/wcag/translations/WCAG21-de/#reine-audio-und-videoinhalte-aufgezeichnet>

- Aufgezeichneter reiner Audioinhalt: Es wird eine Alternative für zeitbasierte Medien bereitgestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Audioinhalt bietet.
- Aufgezeichneter reiner Videoinhalt: Es wird entweder eine Alternative für zeitbasierte Medien oder eine Audiospur zur Verfügung gestellt, die äquivalente Informationen für aufgezeichneten reinen Videoinhalt bietet.

Damit wäre Stufe A erfüllt. Stufen AA verlangt darüber hinaus Untertitel und Stufe AAA bspw. das Video eines Gebärdensprachedolmetschers (nicht verlangt!).

Beispiel 2: Kontrast¹³

Die visuelle Darstellung von Text und Bildern von Text hat ein Kontrastverhältnis von mindestens 4,5:1 mit folgenden Ausnahmen:

- Großer Text und Bilder von großem Text haben ein Kontrastverhältnis von mindestens 3:1;
- Für Text oder Bilder eines Textes, die Teil eines inaktiven Bestandteils der Benutzerschnittstelle, rein dekorativ, für niemanden sichtbar oder Teil eines Bildes sind, welches signifikanten anderen visuellen Inhalt enthält, gibt es keine Kontrastanforderung.
- Text, der Teil eines Logos oder eines Markennamens ist, hat keine Kontrastanforderungen.

Hiermit wäre die Stufe AA erfüllt. Dieses Kontrastverhältnis ist mit der Farbgebung des Standard-Templates im CariNet-CMS an den meisten Stellen schon erfüllt.

Stufe AAA (Erfolgskriterium 1.4.6) schreibt weitergehend ein Kontrastverhältnis von 7:1 (4,5:1 für großen Text) vor. Dies ist ohne einen speziellen „High-Contrast-Mode“ kaum zu erfüllen, muss aber aktuell auch nicht erfüllt werden.

Insgesamt enthalten die Level A und Level AA zu jedem der vier Bereiche (Principles) eine unterschiedliche Anzahl von Anforderungen, die alle erfüllt sein müssen.

¹³ <https://outline-rocks.github.io/wcag/translations/WCAG21-de/#kontrast-minimum>

Die eigene Seite checken

Hierfür gibt es inzwischen eine Reihe guter Tools. Grob lassen sich diese in Browsererweiterungen und Check-Webseiten aufteilen. Die Browsererweiterungen gibt es meist für alle relevanten Browser (Chrome, Edge, Firefox, seltener für Safari) und sie lassen sich i.d.R. über die jeweiligen AppStores des Browsers installieren.

Für den Test wird auf die zu prüfende Webseite navigiert und die Browser-Erweiterung angeklickt. Diese zeigt die Fehler direkt an der entsprechenden Stelle auf der Seite an.

Bei den Accessibility-Check-Webseiten muss die URL der zu prüfenden Seite in ein Formular eingegeben werden, worauf das Check-Ergebnis angezeigt wird. Es gibt viele kommerzielle und einige Gratis-Angebote, wobei manche Gratis-Angebote versuchen, basierend auf dem Prüfergebnis weitere Dienstleistungen zu verkaufen. Manchmal wird nur ein Grundprüfung vorgenommen und für erweiterte Checks auf eine Bezahlvariante verwiesen.

Das W3C und die Aktion-Mensch halten entsprechende Listen solcher Tools vor;

- Checkliste der Aktion Mensch:
<https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreie-website/wie-barrierefrei-ist-meine-website-test>
- Liste von Check-Tools des W3C: <https://www.w3.org/WAI/test-evaluate/tools/list/>

Welches Tool für Sie am besten geeignet ist, hängt von den eigenen Ansprüchen, aber auch von Ihren Kenntnissen in HTML und Webtechnologien ab. Manche Tools liegen nur in englischer Sprache vor.

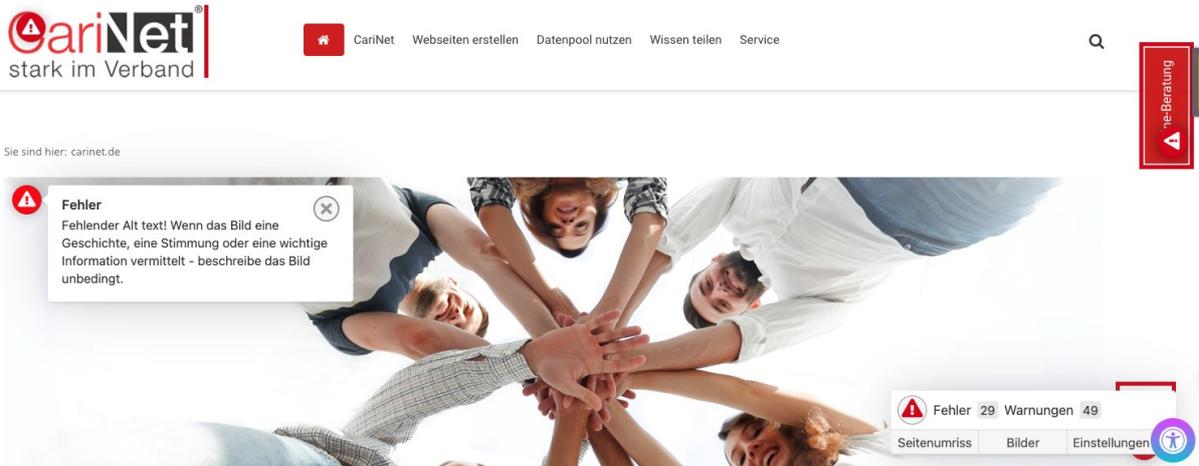
Mit folgenden Tools haben wir gute Erfahrungen gemacht:

- <https://wave.webaim.org/> Browsererweiterung und Check-Webseite, die das gleiche Ergebnis liefern – nur auf Englisch verfügbar. Die verletzte WCAG-Anforderung ist bei den Fehlern verlinkt und es werden sogar Hinweise zur Behebung gegeben:

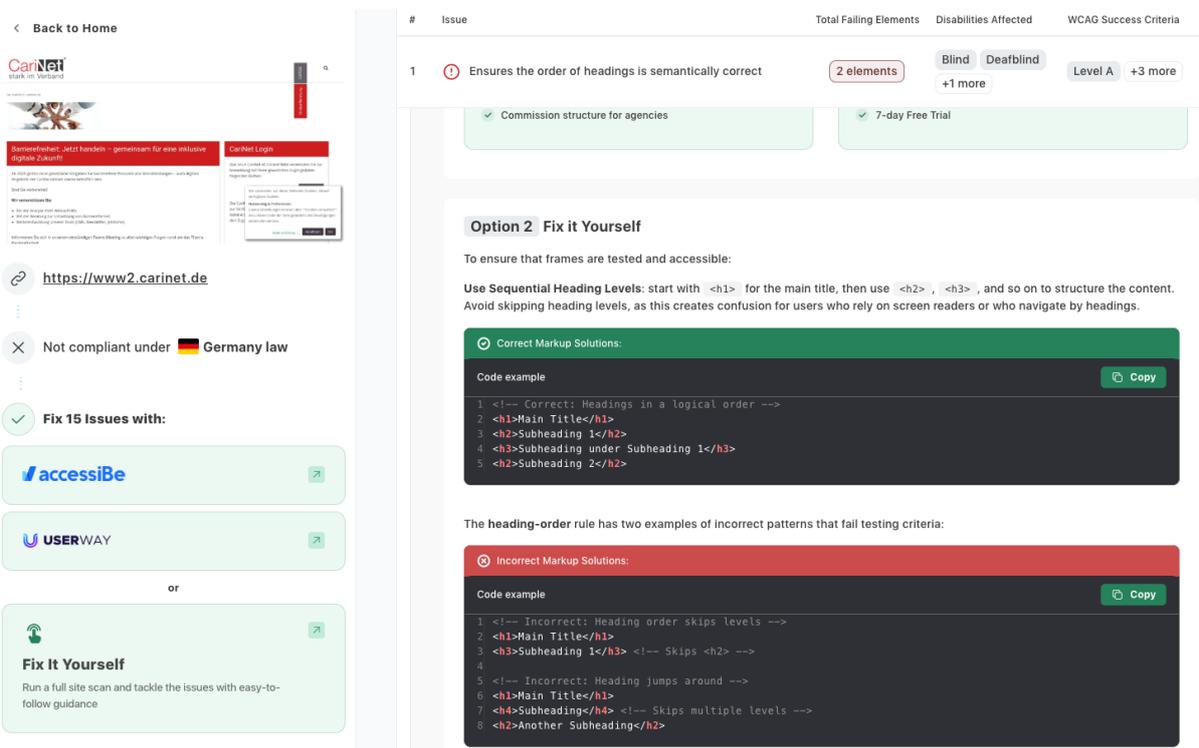
The screenshot shows the Wave Accessibility Evaluation Tool interface on the left, which is overlaid on the CariNet website. The Wave tool displays an error: "Missing alternative text" for an image. Below the error, it explains "What It Means" (Image alternative text is not present), "Why It Matters" (Each image must have an alt attribute), "How to Fix It" (Add an alt attribute to the image), "The Algorithm... in English" (An image does not have an alt attribute), and "Standards and Guidelines" (1.1.1 Non-text Content (Level A)).

The CariNet website content includes a header with the CariNet logo and navigation links: "Webseiten erstellen", "Datenpool nutzen", "Wissen teilen", "Service". Below the header, there is a red banner with the text: "Barrierefreiheit: Jetzt handeln – gemeinsam für eine inklusive digitale Zukunft!". Below the banner, there is text: "Ab 2025 gelten neue gesetzliche Vorgaben für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen – auch digitale Angebote der Caritas können davon betroffen sein." and "Sind Sie vorbereitet?". Below this, there is a section "Wir unterstützen Sie:" with a list of bullet points: "Bei der Analyse Ihres Webauftritts", "Mit der Beratung zur Umsetzung von Barrierefreiheit", "Weiterentwicklung unserer Tools (CMS, Newsletter, Jobbörse)".

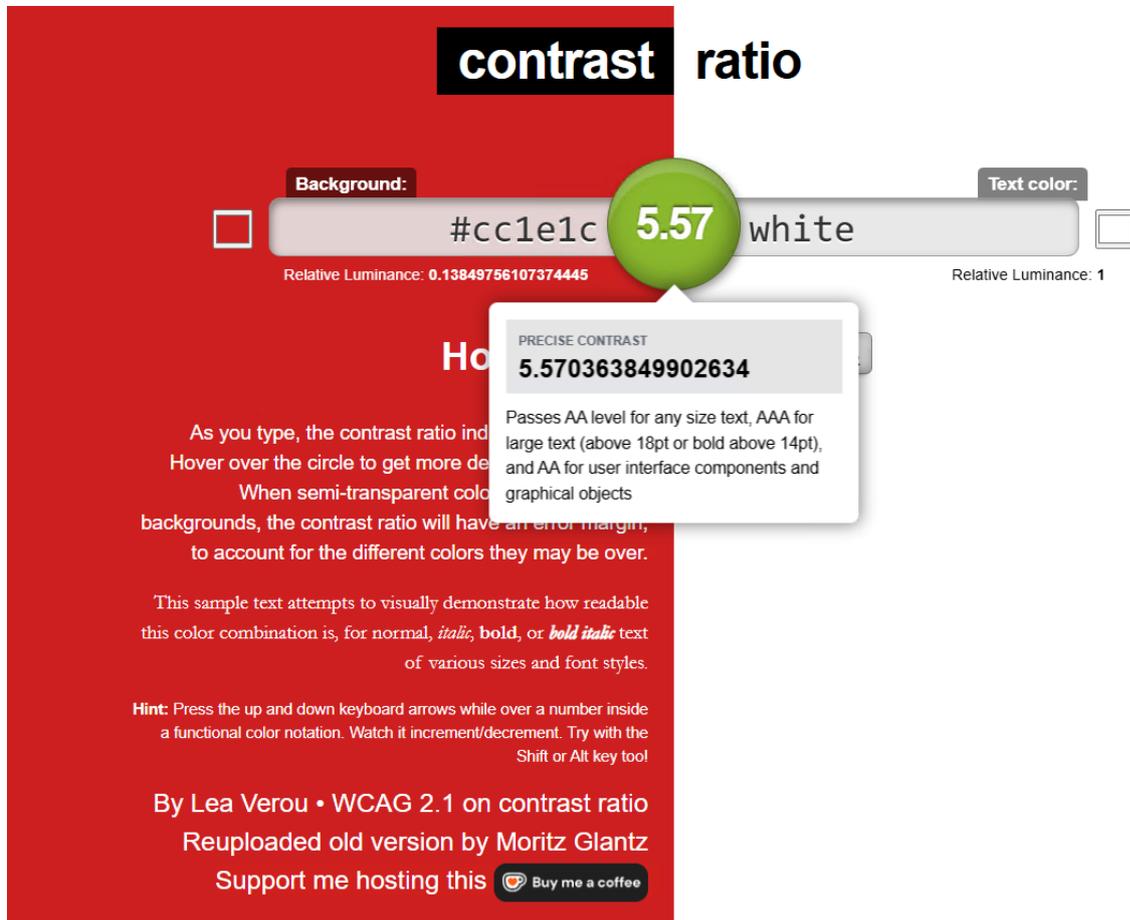
- <https://sa11y.netlify.app> Dieser Check agiert als Overlay-Bookmark, der daher leider nicht auf allen Seiten funktioniert. Deutsch, gut verständliche Hinweise:



- <https://www.accessibilitychecker.org/> Check-Webseite. Englisch. Gut aufbereitete Ergebnisse. Angebot der Weiterleitung zu kommerziellen Anbietern für die Behebung:



- [Contrast Ratio: WCAG Color Contrast Checker](#)  Tool, mit dem getestet werden kann, welchen Kontrast eine verwendete Farbkombination aufweist:



contrast ratio

Background: #cc1e1c **5.57** white Text color:

Relative Luminance: 0.13849756107374445 Relative Luminance: 1

PRECISE CONTRAST
5.570363849902634

Passes AA level for any size text, AAA for large text (above 18pt or bold above 14pt), and AA for user interface components and graphical objects

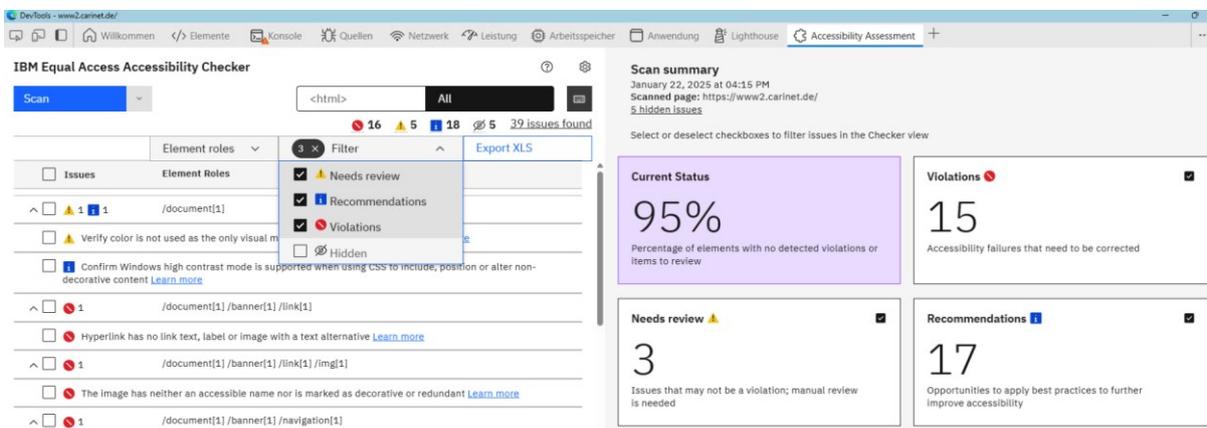
As you type, the contrast ratio in...
Hover over the circle to get more de...
When semi-transparent color...
backgrounds, the contrast ratio will have an error margin, to account for the different colors they may be over.

This sample text attempts to visually demonstrate how readable this color combination is, for normal, *italic*, bold, or *bold italic* text of various sizes and font styles.

Hint: Press the up and down keyboard arrows while over a number inside a functional color notation. Watch it increment/decrement. Try with the Shift or Alt key tool

By Lea Verou • WCAG 2.1 on contrast ratio
Reuploaded old version by Moritz Glantz
Support me hosting this 

- IBM Equal Access Accessibility Checker ([IBM Equal Access Toolkit – IBM Accessibility](#)) Der Checker kann über die jeweiligen AppStores installiert werden. Englisch. Klinkt sich in die Developer-Tools des Browsers ein und kann sehr detaillierte Audits generieren:



IBM Equal Access Accessibility Checker

Scan

<html> All

16 5 18 5 29 issues found

Element roles

Issues

Element Roles

Filter

Needs review

Recommendations

Violations

Hidden

Verify color is not used as the only visual m

Confirm Windows high contrast mode is supported when using CSS to include, position or alter non-decorative content [Learn more](#)

Hyperlink has no link text, label or image with a text alternative [Learn more](#)

The image has neither an accessible name nor is marked as decorative or redundant [Learn more](#)

Scan summary

January 22, 2025 at 04:15 PM

Scanned page: <https://www2.carinet.de/>

5 hidden issues

Select or deselect checkboxes to filter issues in the Checker view

Current Status

95%

Percentage of elements with no detected violations or items to review

Violations

15

Accessibility failures that need to be corrected

Needs review

3

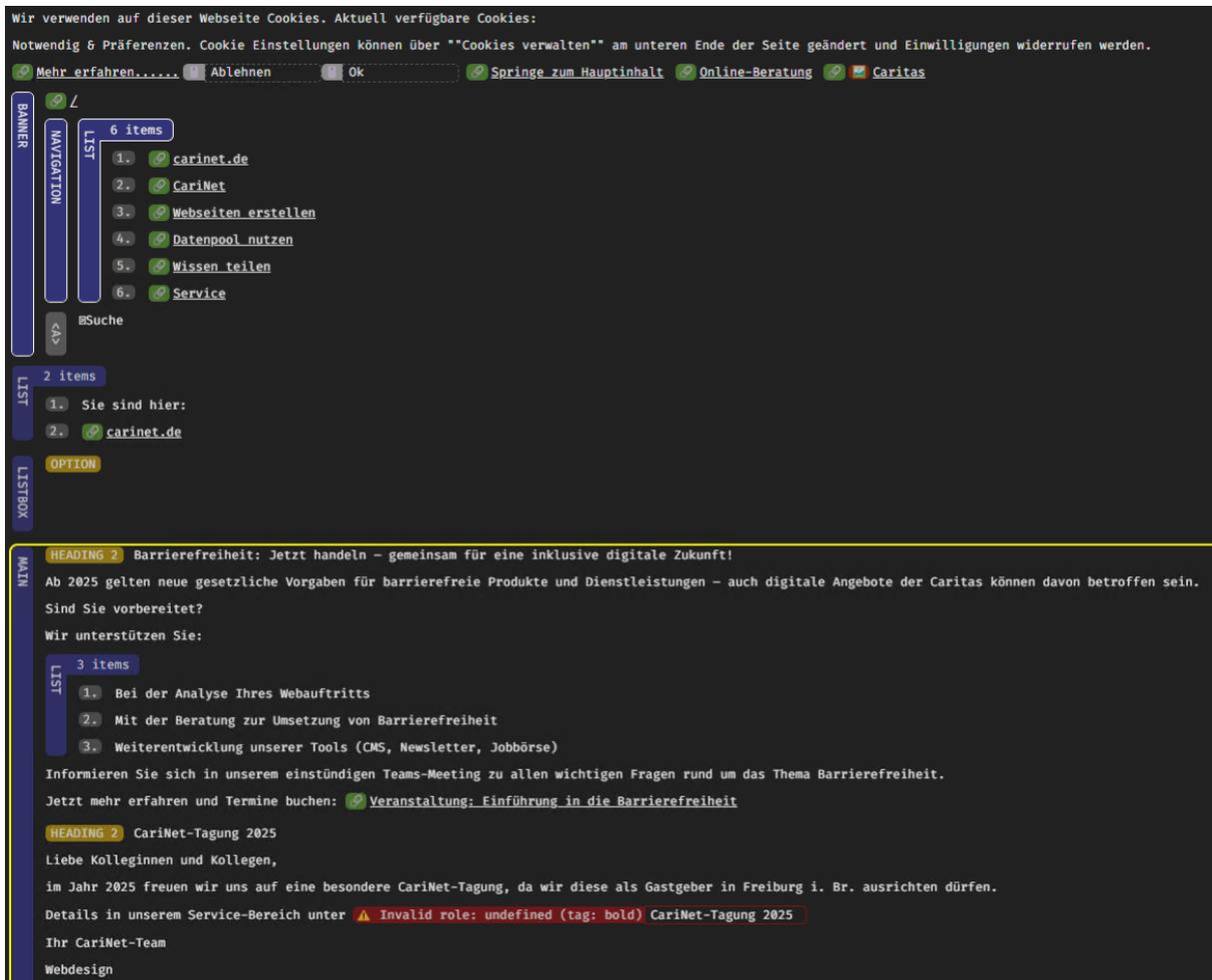
Issues that may not be a violation; manual review is needed

Recommendations

17

Opportunities to apply best practices to further improve accessibility

- [GitHub - ziolko/aria-devtools: Easily spot missing ARIA labels, misused ARIA roles, and incomplete keyboard support in your web applications.](#) Mit dieser Browser-Erweiterung (Englisch, nur für Chrome und Firefox) kann simuliert werden, wie die zu prüfende Seite in einem Screenreader aussehen würde:



Unser Tipp: **Nutzen Sie mindestens zwei unterschiedliche Tools.**

Redaktionelle Aufgaben erledigen

Hier zwei häufig auftretende Accessibility-Probleme, die Sie als Web-Redakteur_in einfach beheben können.

Beispiel 1: Fehlende Bild-Beschreibung

Hier ein mit dem CMS-Banner-Modul eingefügtes Bild, bei dem keine Beschreibung hinterlegt wurde. Das Sa11y-Tool zeigt den Fehler an:

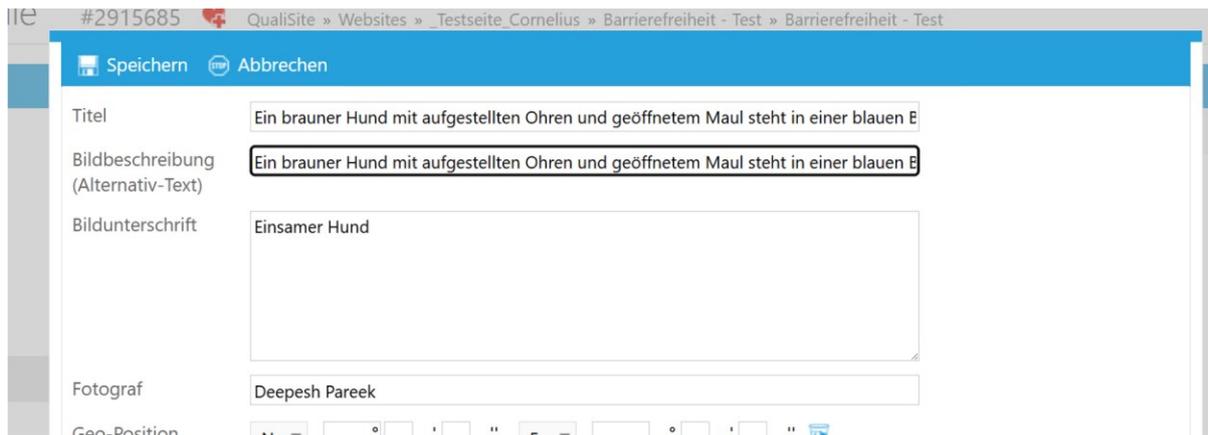
Sie sind hier: Startseite > Barrierefreiheit - Test



Für die Erzeugung einer Bildbeschreibung für das Bild können Sie bspw. auch eine KI nutzen:

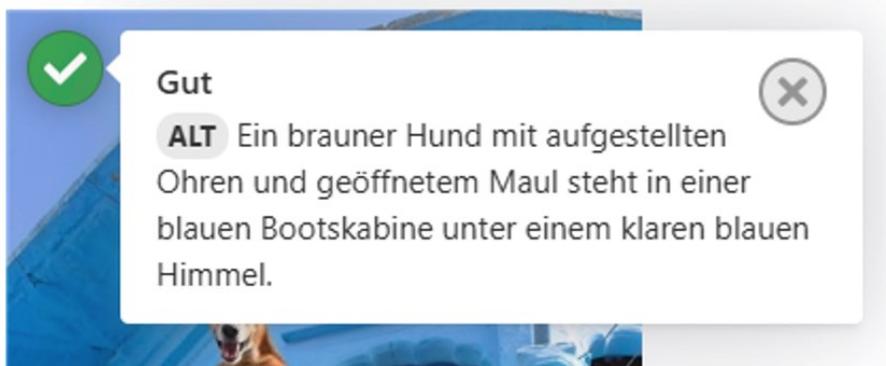


Geben Sie im CMS nun einen Titel und eine Bildbeschreibung ein



Damit ist der Fehler verschwunden und das Tool zeigt dies an:

Sie sind hier: Startseite > Barrierefreiheit - Test



Tipp: Nicht immer wird korrekter Code von den Tools bspw. mit einem grünen Haken angezeigt. Häufig erkennen Sie, dass ein Fehler behoben ist, ausschließlich daran, dass das Tool nunmehr diesen Fehler nicht mehr anzeigt.

Beispiel 2: Nicht korrekt ausgezeichnete Link

Hier ein typischer in einen Beitragstext mit dem Linkmanager eingefügter Link:

Informieren Sie sich in unserem einstündigen Teams-Meeting zu allen wichtigen Fragen rund um das Barrierefreiheit.

Jetzt mehr erfahren und Termine buchen: Ir...

CariNet-Tagung 2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Jahr 2025 freuen wir uns auf eine besondere C...
ausrichten dürfen.

Details in unserem Service-Bereich unter **CariNet**

Warnung

Der Link öffnet sich in einem neuen Tab oder einem neuen Fenster ohne Warnung. Dies kann verwirrend sein, insbesondere für Menschen, die Schwierigkeiten haben, visuelle Inhalte wahrzunehmen. Zweitens ist es nicht immer eine gute Praxis, die Erfahrungen der anderen zu kontrollieren oder für sie Entscheidungen zu treffen. Gib im Linktext an, dass der Link in einem neuen Fenster geöffnet wird.

Tipp! Lerne bewährte Praktiken kennen: [Öffnen von Links in neuen Browserfenstern und Tabs.](#)

Dies ist der entsprechende Quellcode auf der Seite (ersichtlich bspw. in den Developer-Tools Ihres Browsers):

Ausgangssituation:

```
<a href="https://www2.carinet.de/barrierefreiheit" target="_blank"> Informationsveranstaltungen</a>
```

Wegen des in der URL des Links enthaltenen "Hosts" (<https://www2.carinet.de>) wird dieser Link vom Tool als „extern“ gewertet, obwohl er eigentlich auf einen Inhalt der gleichen Webseite verlinkt. Außerdem sorgt das `target="_blank"` dafür, dass sich der Link in einem neuen Tab öffnet. Korrekter sollte der Link daher wie folgt aufgebaut sein:

Interner Link:

```
<a href="/barrierefreiheit" alt="Zur Infoseite Barrierefreiheit">Informationsveranstaltungen</a>
```

Ohne „Host“ erkennt das Tool, dass dies ein interner Link ist. Ohne das `target`-Attribut öffnet sich der Link nicht in einem neuen Tab und ein zusätzliches `alt`-Attribut gibt an, was der Klick auf den Link bewirkt.

Bei einem tatsächlich externen Link sähe korrektes HTML wie folgt aus:

Falls tatsächlich externer Link:

```
<a href="https://www.andere-seite.de" target="_blank" rel="noopener noreferrer" aria-label="Externer  
Link zur Info-Seite Barrierefreiheit (öffnet in neuem Tab)">  
Informationsveranstaltungen <span aria-hidden="true">  </span>  
</a>
```

Alternativ zu den alt-Attribut wurde hier „aria-label“ speziell für Screen-Reader genutzt. Dass dieser Link auf eine externe Seite führt, wird im Browser durch ein zusätzliches Icon angezeigt, das wiederum durch das Attribut „aria-hidden“ von Screenreader ignoriert wird.

ACHTUNG: Wenn Sie Inhalte über die “Webfamilie” (Caritas-Content-Sharing) teilen und Sie darin Links einbauen, müssen diese Links immer mit voller URL und als extern konfiguriert werden, da der Link, der zu Ihrem Inhalt führt auf allen anderen Seiten “extern” ist!

Links, die das CMS automatisch erzeugt, bspw. in Navigationen oder von Teasern zu Detailseiten werden selbstverständlich wir anpassen. Sie müssen sich nur um Links kümmern, die sie selbst eingebaut haben.

Checkliste – wie gehen Sie vor, um die redaktionellen Aufgaben für die Barrierefreiheit zu erledigen?

- Zunächst sollten Sie die Seitenstruktur auf Korrektheit checken (Die Standardmodule des CMS spielen eine korrekte Seitenstruktur aus- evtl. nötige Korrekturen erledigen wir bis zum 28.6.)
- Danach die Farben und Kontraste checken und ggf. anpassen (Das Standarddesign im CMS checken und korrigieren wir)
- Schließlich die Inhalte überarbeiten
 - Bilder und Grafiken: Beschreibungen ergänzen. Dafür können sie auch eine KI nutzen (Google Gemini oder ein spezialisiertes Tool wie [Kostenloser KI-Bild-Alt-Text-Generator](#))
Achtung: **Bilder, die Sie mit den Bild-Einfügevorgängen im CMS in Beiträge eingefügt haben, übernehmen die neuen Beschreibungen leider nicht automatisch**, da der HTML-Code, der das Bild einbindet, bereits zum Zeitpunkt des erstmaligen Einfügens erzeugt und in den Beitrag kopiert wurde. Sie müssen das Bild aus dem Beitrag entfernen und neu einbinden (erneutes Veröffentlichen der Seite nicht vergessen!).
 - Dokumente zum Download dürfen Sie künftig nur in barrierefreien Versionen anbieten (Dokumente, die vor dem 28.6.2025 eingestellt wurden müssen nicht barrierefrei sein). Nutzen Sie den Barrierefreiheits-Check in Word/Excel und stellen Sie falls möglich beim Pdf-Export die korrekte Version ein.¹⁴

¹⁴ Vgl.: [Barrierefreie PDF-Dokumente in Adobe Acrobat erstellen](#)

- **Alle eigenen Anpassungen sorgfältig checken und ggf. korrigieren (HTML/Script-Module):**
 - Überschriften – Hierarchie: H1 H6
 - Semantisches HTML: Verwenden Sie die richtigen HTML-Elemente für den jeweiligen Zweck. Zum Beispiel sollten Sie ``<button>`` anstelle von ``<div>`` für Schaltflächen verwenden, da diese von Screenreadern besser erkannt werden. Buttons sollten auch nicht verlinken und umgekehrt.
 - Alt-Texte für Bilder: Stellen Sie sicher, dass alle Bilder aussagekräftige `alt` - Attribute haben.
 - Kontrast und Lesbarkeit: Achten Sie auf ausreichenden Kontrast zwischen Text und Hintergrund, um die Lesbarkeit zu verbessern.¹⁵
- **Eingebundene (Fremd-)Inhalte checken**
- Ggf. barrierefreie Alternativen für nicht barrierefreie Inhalte (Seiten, Dokumente) zur Verfügung stellen.
- Erklärung zur Barrierefreiheit erstellen, bspw. mit einem Generator: <https://www.e-recht24.de/barrierefreiheitserklaerung.html> oder mit einer Vorlage: <https://lbit.hessen.de/oeffentliche-stellen/anforderungen-an-webseiten-und-apps/erklaerung-zur-barrierefreiheit> . Weitere Infos: <https://gehirngerecht.digital/wie-man-eine-barrierefreiheitserklaerung-erstellt/>
- Kontaktmöglichkeit einrichten (bspw. per Kontaktformular oder E-Mail-Link)

Gibt es Inhalte, die nicht barrierefrei sein müssen?

Ja. Folgende Inhalte müssen nicht Barrierefrei sein / gemacht werden:¹⁶

- aufgezeichnete zeitbasierte Medien (Audio / Video), die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden
- Dateiformate von Büro-Anwendungen (Word, Excel, Pdf), die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden
- Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden
- Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert noch entwickelt werden noch dessen Kontrolle unterliegen
- Inhalte von Webseiten und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, da ihre Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden

¹⁵ Vgl. für Tipps und Hilfen:

https://developer.mozilla.org/de/docs/Learn_web_development/Core/Accessibility/HTML und <https://www.a11yproject.com/>

¹⁶ Vgl. §1, Abs 4. BFGG: <https://bfgg-gesetz.de/1-bfgg/>

Folgen bei Verstößen

Setzen Sie nicht darauf, (dauerhaft) unter dem Radar zu bleiben! Die Überwachungsstellen machen regelmäßig Stichproben (u.a. wurde ein solcher Check bereits angekündigt für caritas.de). Nutzer_innen und Verbraucher_innen können die Behörden selbständig über nicht barrierefreie Seiten informieren und zur Handlung auffordern. Aber auch Mitbewerber_innen können sie abmahnen und auf Unterlassung klagen, da „... die Anforderungen des BFSG Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind und daher von Mitbewerbern und/oder qualifizierten Verbraucherverbänden zum Gegenstand einer Abmahnung gemacht werden können.“¹⁷

Ein Verstoß gegen die Barrierefreiheits-Erfordernis kann als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Das Bußgeld kann mehrere 1.000 Euro betragen.¹⁸ Wenn eine angemahnte Änderung nicht umgesetzt wird, kann angeordnet werden, dass die Seite vom Netz genommen wird.

Angebote- Kosten – Fördermöglichkeiten

Kosten

Mit dem Standard-Modulen im Standard-Design unseres CMS erzeugte Inhalte werden zum 28.6.2025 konform sein (Ausnahme: Bilder die mit Bild-Einfügevorgängen in Inhalte eingefügt wurden). Auch alle vom CMS mit unseren Vorlagen automatisiert erzeugten Pdfs werden ebenfalls konform sein. (Falls Sie eine Wordvorlage für die Pdf-Erzeugung zur Verfügung gestellt haben, müssen Sie uns eine barrierearme Version liefern)

Falls Sie Anpassungen am Standard-Design vorgenommen haben, oder solche Anpassungen von einer Agentur, oder von uns programmieren ließen, müssen diese Änderungen separat gecheckt und ggf. angepasst werden.

Speziell für Sie programmierte Module und Designs müssen ebenfalls gecheckt und ggf. angepasst werden.

Der genaue finanzielle Aufwand hängt daher von Größe und Umfang Ihrer Seite bzw. der Änderungen ab. Bitte kontaktieren Sie die/den für Sie zuständige_n Referent_in.

Unsere Unterstützungsangebote

Aktuell sind verschiedene Unterstützungs-Pakete bei uns in Vorbereitung. Vermutlich werden wir Ihnen ab Mitte Februar den genauen Umfang und Preise nennen können.

Folgendes bieten wir an (<https://www2.carinet.de/carinet/wirsinddabei/cms30/44f7a477-bc58-4e5d-b76a-eadaec07da4a>):

1. Automatischer Scan Ihrer kompletten Webpräsenz und Identifizierung möglicherweise korrekturbedürftiger Inhalte:
 - a. Bilder ohne Alt-Attribut
 - b. Fehlerhafte HTML-Struktur
 - c. Falsch ausgezeichnete Links

¹⁷ Vgl.: [Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz – DeutscherAnwaltSpiegel](#)

¹⁸ <https://bfsg-gesetz.de/37-bfsg/>

- d. Kontraste (falls sinnvoll)
- 2. Manueller Check von Teilen Ihrer Seite mit Standard-Tools.
 - a. Sie geben uns eine festgelegte Anzahl von repräsentativen Unterseiten Ihres Auftritts an, die wir manuell checken.
 - b. Sie erhalten eine Liste mit notwendigen redaktionellen Änderungen und ggf. Umsetzungsvorschläge.
- 3. Individuelle Hilfe bei der Umsetzung (bitte sprechen Sie die/den zuständig_en Referent_in an oder schreiben Sie ein Mail an barrierefreiheit@carinet.de)
 - a. Wir beraten und unterstützen Sie bei der Planung und Umsetzung.
 - b. Nach Absprache übernehmen wir Umsetzungsaufgaben bspw. die Korrektur einer fehlerhaften Seitenstruktur oder fehlerhafter Links.

Fördermöglichkeiten

Das Förderprogramm “Förderprogramm Barrierefreiheit für alle“¹⁹ der Aktion Mensch bietet Möglichkeiten, sich die barrierefreie Gestaltung von Webseiten fördern zu lassen:

| |
|-------------------------------------|
| Mikroförderung: Barrierefreiheit |
| Maximal 5.000 Euro |
| Keine Eigenmittel |
| Laufzeit maximal 1 Jahr |

Honorarkosten sind förderfähig. Lassen Sie sich von den Förderexpert_innen in Ihrem jeweiligen Verband beraten!

Häufig gestellte Fragen

Enthält das BFSG Vorgaben für Deutsche Gebärdensprache (DGS) und Leichte Sprache?

Nein. Weder die EAA-Richtlinie noch das BFSG noch die dazugehörige Rechtsverordnung enthalten explizit Vorschriften zur Deutschen Gebärdensprache und Leichten Sprache.

Hier besteht ein Unterschied zum Gesetz zur Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen (BGG) und der dazugehörigen Verordnung (BITV 2.0), die für Websites öffentlicher Stellen des Bundes für bestimmte Inhalte die Übertragung in Deutsche Gebärdensprache und Leichte Sprache verpflichtend vorschreiben.

¹⁹ <https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/lebensbereich-barrierefreiheit-mobilitaet/barrierefreiheit-fuer-alle>

Jedoch sollten Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache im Sinne der Verständlichkeit und gleichberechtigter Teilhabe bei der Umsetzung jederzeit mitgedacht und berücksichtigt werden.²⁰

Genügt für die Barrierefreiheit der Einsatz von sog. Overlay-Tools?

Dazu sagt die Aktion Mensch: Grundsätzlich sind Overlays die schlechtere Lösung im Vergleich zu einem barrierefrei gestalteten Internetauftritt. Overlays können maximal die Zeit überbrücken, bis Ihre Website barrierefrei ist. In einigen Situationen, zum Beispiel, wenn Sie Farben mit sehr geringen Kontrasten einsetzen und ein Re-Design auf sich warten lässt, können Sie damit einzelne Optionen, wie einen Kontrast-Modus, anbieten.²¹

Müssen alle Inhalte auf der Webseite überarbeitet werden?

Audio- und Videodateien, sowie Office-Dokumente, die vor dem Stichtag bereits online sind, müssen nicht überarbeitet werden (vgl. § 1 Abs. 4 BFSG).

Alle (!) Bilder müssen korrekte Bildbeschreibungen erhalten – mit folgenden Ausnahmen:

- Bilder, die rein dekorativ sind und keinen informativen Inhalt haben, benötigen keine Beschreibung. Sie sollten jedoch mit einem leeren „alt“-Attribut versehen werden (alt=""), damit Screenreader sie überspringen.
- Wenn ein Diagramm oder eine Infografik bereits durch einen ausführlichen Text im Dokument beschrieben wird, ist keine zusätzliche Beschreibung erforderlich.

Videos oder Audiodateien, die bereits Untertitel oder Transkripte enthalten, benötigen keine zusätzlichen Beschreibungen.²²

Pdf- und Office-Dateien

Für Pdf-Dateien sollte künftig das spezielle Format PDF/UA genutzt werden. PDF/UA ist eine DIN- und ISO-Norm (14289), die die Anforderungen an eine barrierefreie PDF-Datei, aber auch die Anforderungen an Autorenwerkzeuge zur Erstellung barrierefreier PDF-Dateien, an Lesegeräte und assistive Technologien festlegt. UA steht für Universal Accessibility. PDF/UA ist eine Ergänzung zu WCAG und konzentriert sich auf die technischen und PDF-spezifischen Aspekte und Mechanismen der digitalen Zugänglichkeit. Pdf/UA. Um PDF/UA-konforme Dokumente zu erstellen, wird Adobe Acrobat Pro benötigt²³. Diese Version bietet die notwendigen Werkzeuge, um barrierefreie PDFs zu erstellen und sicherzustellen, dass sie den PDF/UA-Standards entsprechen.

²⁰ Quelle: https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ/faq_node.html#doc3b6cac20-a0bb-4b25-9f16-69d6e89b60cbodyText20

²¹ Vgl.: <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreie-website/vorgehen-digitale-barrierefreiheit/overlays>

²² <https://handreichungen.bfit-bund.de/bf-dokumente-lernkontext/1.4/allgemein.html> und <https://www.barrierefreies-webdesign.de/richtlinien/wcag-2.2/konformitaet/konformitaetsbedingungen.html>

²³ <https://www.adobe.com/de/acrobat/resources/document-files/pdf-types/pdf-ua.html>

Ob Pdfs barrierefrei sind, kann mit dem kostenlosen PDF Accessibility Checker (PAC)²⁴ getestet werden.

Die Office-Produkte von Microsoft haben eine eingebaute Barrierefreiheits-Prüfung²⁵, die automatisch im Hintergrund läuft. Grob gesagt müssen ähnlich Sie wie bei HTML-Seiten darauf achten, dass die Struktur von Überschriften und Texten passt.²⁶ Dies erreichen Sie am einfachsten durch die konsequente Verwendung von Formatvorlagen und durch den Verzicht auf das Einfügen von Abständen mit leeren Absätzen, sowie ggf. durch den Verzicht auf Tabellen. Wie bei Webseiten gelten darüber hinaus die Anforderungen der WCAG hinsichtlich von Farbenwerten und Kontrasten sowie für Bildbeschreibungen.

Wichtige Links

- Informationen der Aktion Mensch zum Thema „Barrierefreie Webseiten“:
<https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/barrierefreie-website>
- Unabhängigen Prüfstelle für die digitale Barrierefreiheit des Bundes (BFIT): Diese Prüfstelle ist zwar nur für öffentliche Stellen zuständig, hält auf der Webseite aber hilfreiche Informationen vor: https://www.bfit-bund.de/DE/Home/home_node.html
- Ausführliches Erklärvideo der Überwachungsstelle: <https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/Webinare-BFSG-2025/Webinar-Baustein-4-Umsetzung/node.html>
- How to meet WCAG (Anleitungen, Hilfestellungen, Best Practice. englisch)
<https://www.w3.org/WAI/WCAG22/quickref/?versions=2.1>
- Handreichung zur barrierefreien Gestaltung von Webauftritten und Apps
<https://handreichungen.bfit-bund.de/bgwa/>
- FAQ zum BFSG, von der Überwachungsstelle selbst herausgegeben. „Offiziell“:
https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Produkte-und-Dienstleistungen/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ/faq_node.html
- Info zur Erklärung zur Barrierefreiheit: <https://gehirngerecht.digital/wie-man-eine-barrierefreiheitserklaerung-erstellt/>

V3 Stand 26.03.2025,

Cornelius Wichmann

Referat Verbandliche Weblösungen

Deutscher Caritasverband, Cornelius.wichmann@caritas.de

²⁴ <https://pac.pdf-accessibility.org/de>

²⁵ https://support.microsoft.com/de-de/office/gestalten-barrierefreier-word-dokumente-f%C3%BCr-personen-mit-behinderungen-d9bf3683-87ac-47ea-b91a-78dcacb3c66d#bkmk_best_practices_win

²⁶ https://www.e-learning.tu-darmstadt.de/elearning/digitale_barrierefreiheit/artikel_details_54208.de.jsp